

Ehrenamtspauschale (EStG)



Erklärung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG *) für das Jahr _____ (Ehrenamtspauschale)

Rückgabe bitte möglichst umgehend an die Geschäftsstelle des SC Auetal e.V. Ohne die **korrekt ausgefüllte Erklärung** können **nach dem 01.01. keine Zahlungen** ausgeführt werden. Auszahlungen für im laufenden Jahr geleistete Stunden, die im Folgejahr abgerechnet werden, werden aus steuerrechtlicher Betrachtung dem Einkommen des Folgejahres zugerechnet.

Persönliche Daten			
Name		Vorname	Geburtsdatum
Straße & Hausnummer		PLZ & Ort	Email
Telefon (privat)	Telefon (mobil)	IBAN	BIC

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3, Nr. 26a EStG für das Jahr _____ in Höhe von **maximal € 960,-- pro Kalenderjahr** bei den Einnahmen als Ehrenamtspauschale

- ausschließlich** durch meine **Tätigkeit beim SC Auetal e.V.** ausschöpfen werde
- nicht ausschließlich** durch meine **Tätigkeit beim SC Auetal e.V.** ausschöpfen werde. Der Steuerfreibetrag in Höhe von € 960,-- wird wie folgt aufgeteilt:

Aufteilung des Steuerfreibetrages		
	Vereinsname	Betrag
1)	SC Auetal e.V.	€
2)*		€
3)*		€

(* müssen nicht namentlich benannt werden, ersatzweise Angabe NN)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Jede Änderung meiner Einkünfte aus dem Bereich der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG werde ich dem SC Auetal e.V. (Postanschrift: Auestr. 9a, 31749 Auetal) unverzüglich schriftlich mitteilen.

HINWEIS : Die Ehrenamtspauschale ist in der ESt-Erklärung anzugeben.

Mir ist bekannt, dass zur Berechnung des Steuerfreibetrages der Zeitpunkt der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen maßgeblich ist. Alle zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ausgezahlten Beträge fließen in die steuerrechtliche Betrachtung des Kalenderjahres ein, auch wenn die der Zahlung zugrunde liegende Tätigkeit im Vorjahr geleistet worden ist.

Die Bestätigung **muss jährlich erneuert** werden. Eine Auszahlung nach dem 1. Januar des Folgejahres kann erst erfolgen, wenn die Bestätigung in der Geschäftsstelle des SC Auetal e.V. vorliegt.

Bitte unbedingt eine der beiden Optionen ankreuzen und die Unterschrift nicht vergessen!

Datenschutzerklärung gem. EU DSGVO

Ich willige ein, dass der SC Auetal e.V., als verantwortliche Stelle, die im Übungsleitervertrag erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail- Adresse, Tel.-Nr. und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Übungsleiterverwaltung, der Aufwandsentschädigung und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein an die jeweiligen Sportfachverbände verarbeitet und nutzt. Eine Übermittlung von Teilen von Daten an Dritte findet nicht statt.

Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Übungsleitertätigkeit werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des BDSG das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei verantwortlichen Stellen gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ort / Datum

Unterschrift des / der Ehrenamtlichen

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 3 Nr. 26a

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien R 3.26 zu § 3 Nr. 26a EStG

R 3.26 Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten

(8) Höchstbetrag

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Stand : 07.2024